



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	148. Sitzung / 02.09.2010 / 12:45-15:45 Uhr
TOP:	03 – ED amend IAS 19
Thema:	Fertigstellung der Stellungnahme (Nachtrag zum Stellungnahmeentwurf)
Papier:	148_03d_ED-amend-IAS-19_SN-Entwurf-Nachtrag

Vorbemerkung

- 1 Infolge der Abstimmung des Protokollentwurfs zur 10. AG-Sitzung vom 15.07.2010 haben sich zu *Question 4* des ED Sachverhalte ergeben, die dem DSR mit dieser Unterlage zur Kenntnis gegeben werden sollen. Im Folgenden sind daher die auf S. 5 ff. des DSR-Stellungnahmeentwurfs (DSR-Sitzungsunterlage **148_03a**) enthaltenen Ausführungen (d.h. Entwurf einer Antwort zu *Question 4* und Anmerkungen für den DSR) aktualisiert bzw. ergänzt wiedergegeben, so dass zur Erörterung der *Question 4* durch den DSR nur diese Unterlage herangezogen werden muss. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu beachten, dass der Antwortentwurf zu *Question 4* aufgrund der Tatsache, dass es keine einheitliche AG-Meinung in der 10. AG-Sitzung gab, noch nicht überarbeitet wurde und demzufolge keiner der drei im Folgenden dargestellten Auffassungen (insbes. hinsichtlich der Begründung) vollständig entspricht. Die Antwort zu *Question 4* ist nach der DSR-Entscheidung in dieser Sitzung (am 02.09.2010) unbedingt noch anzupassen.



Appendix – Answers to the questions of the Exposure Draft

Disaggregation

Defining the service cost component

Question 4

Should the service cost component exclude changes in the defined benefit obligation resulting from changes in demographic assumptions? (Paragraphs 7 and BC19–BC23)
Why or why not?

The GASB does generally not agree on how the service cost component is defined. This view results from the position that it is not appropriate to include all changes in the defined benefit obligation resulting from changes in assumptions as well as from ~~experience gains and losses adjustments~~ in a remeasurement component that is presented in other comprehensive income without being ~~recycling them~~ at any time. The GASB believes that it would be more appropriate to recognise in profit or loss ~~the~~ those changes in the defined benefit obligation that are definite and will not reverse in the course of time in profit or loss. Only changes in the defined benefit obligation that have the potential to reverse in the course of time should be recognised in other comprehensive income. From this it follows, that the GASB would favour to recognise in profit or loss all changes in the defined benefit obligation ~~in profit or loss~~ except those resulting from changes in the discount rate. As we accept the IASB's argument in paragraph BC22 of the ED, that the predictive value of the service cost differs from the predictive value of changes in the estimate of service cost, we would prefer presenting the changes in the defined benefit obligation resulting from changes in actuarial assumptions, except the discount rate, and from ~~experience gains and losses adjustments~~ in a separate (fourth) component in profit or loss.

Anmerkung für den DSR:

Die obige **Antwort** zu *Question 4* ist **nach der AG-Sitzung am 20.05.2010 entworfen** worden. Der DSR hat in seiner 145. Sitzung am 08./09.06.2010 keine Entscheidung bezüglich der *Question 4* getroffen und den Sachverhalt mit der Bitte um tiefergehende Erörterung zurück an die AG verwiesen. Die AG hat in ihrer Sitzung am 15.07.2010 anhand der wesentlichen demografischen und finanziellen versicherungsmathematischen Annahmen die Frage diskutiert, inwieweit Änderungen der leistungsorientierten Verpflichtung, die aus Änderungen dieser einzelnen Annahmen resultieren, im Laufe der Zeit umkehrbar sind. Die Diskussion hatte zum Ziel, zu entscheiden, welche Änderungen der DBO in *profit or loss* und welche im OCI erfasst werden sollten.

Unter den AG-Mitgliedern gab es zu dieser Frage keine einheitliche Meinung. Folgende drei Auffassungen wurden vertreten:



1. Auffassung (zwei Befürworter in der AG-Sitzung):

Alle Änderungen der DBO – außer derjenigen, die aus der Änderung des Zinssatzes resultiert – sollen in *profit or loss* erfasst werden. Die Änderung der DBO infolge eines geänderten Zinssatzes soll im OCI erfasst werden.

a) Folgende Begründung wird von einem Befürworter dieser Auffassung angeführt:

Die versicherungsmathematischen Annahmen, die in die Bestimmung der DBO eingehen, bzw. die Änderungen dieser Parameter lassen sich unterteilen in „systematische“ und „unsystematische“ Änderungen/Effekte. Systematische Änderungen sind solche, die vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind. Dies ist für Zinssatzänderungen und die Inflationsrate der Fall. Unsystematische Änderungen sind demgegenüber solche, die vom Unternehmen mittelbar beeinflusst bzw. gesteuert werden können, in dem Sinne, dass den Auswirkungen der Änderungen dieser Parameter auf die DBO vom Unternehmen gegengesteuert werden kann. Dies ist aus Sicht der Vertreter dieser Auffassung für alle anderen versicherungsmathematischen Annahmen (Fluktuationsrate, Frühpensionierungsrate, Invalidisierungsrate, Sterblichkeitsrate, Gehaltstrend, Rententrend etc.) der Fall. Zwar beinhalten diese Parameter auch einen systematischen Anteil, dieser sei aber aufgrund der größeren Bedeutung des unsystematischen Anteils vernachlässigbar – eine Trennung aus Kosten-/Nutzen-Erwägungen nicht angezeigt. Lediglich die Änderungen der DBO, die auf systematischen Veränderungen der versicherungsmathematischen Parameter beruhen, sollen im OCI erfasst werden. Das ist für die Zinssatzänderungen und die Inflationsrate der Fall. Aus Vereinfachungsgründen kann die Inflationsrate gemäß dieser Auffassung allerdings den unsystematischen Änderungen zugeordnet werden.

b) Vom zweiten Befürworter der Auffassung 1 wird folgende Begründung angeführt:

Um die Vergleichbarkeit zwischen gleichartigen Plänen verschiedener Unternehmen sicherzustellen, sollte es nicht darauf ankommen, ob die bei Ex-Post-Betrachtung richtigen versicherungsmathematischen Annahmen bei der Erstbewertung oder erst im Laufe spätere Perioden getroffen werden. Um dies zu gewährleisten, müssen alle Wertänderungen, die sich letztlich auf die Höhe der DBO bei Fälligkeit der Leistungsverpflichtung niederschlagen, identisch behandelt werden. Insoweit ist zu differenzieren zwischen Änderungen der DBO, die sich im Laufe der Zeit nicht ausgleichen (sog. nicht-reversible Änderungen) und Änderungen der DBO, die dies tun (reversible Änderungen). Nicht-reversible Änderungen beeinflussen die letztendliche Leistungsverpflichtung, reversible Änderungen gleichen sich über die Zeit wieder aus. Daraus folgt, dass nicht-reversible Änderungen entsprechend der Erstbewertung in *profit or loss* zu erfassen sind, während reversible Änderungen im OCI zu erfassen sind.

Im nächsten Schritt ist zu überlegen, welche Änderungen der DBO sich im Laufe der Zeit ausgleichen und welche nicht. Für alle versicherungsmathematischen Annahmen (mit Ausnahme des Zinssatzes; siehe zum Zinssatz weiter unten) lässt sich feststellen, dass sie reversible und nicht-reversible Änderungen der DBO bewirken können.



Reversibel sind alle Änderungen der DBO, die sich aus Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen im konkreten Portfolio von den zuvor getroffenen Annahmen ergeben, da unter der Voraussetzung vernünftig getroffener Annahmen davon auszugehen ist, dass diese Abweichungen langfristig um ihren Erwartungswert schwanken und sie damit über die Gesamtperiode betrachtet, den Aufwand des Unternehmens nicht berühren.

Die nicht-reversiblen Änderungen der DBO ergeben sich durch alle Revisionen (Änderungen) der langfristigen versicherungsmathematischen Annahmen (mit Ausnahme des Zinssatzes), bspw. infolge einer geänderten Annahme über die zukünftige Fluktuation. Diese Änderungen sind im Sinne dieser Auffassung nicht-reversibel, weil sie Auswirkungen auf das gesamte Portfolio in dem Sinne haben, dass sie die Höhe der Leistungsverpflichtung nachhaltig verändern. Auch wenn sich diese Wirkung in nachfolgenden Perioden umkehren kann oder anders ausgedrückt, die spätere Änderung derselben Annahme mit einer gegenläufigen Beeinflussung verbunden sein kann, gleichen sich diese Änderungen nicht zwingend im Laufe der Zeit aus.

Folgt man der Ausgangsprämisse müssten die reversiblen und nicht-reversiblen Effekte z.B. der Änderung der Sterblichkeitsrate etc. streng genommen auseinander dividiert werden. Da die reversiblen Effekte (z.B. Schwankungen um die erwartete Sterblichkeitsrate) allerdings betragsmäßig von untergeordneter Bedeutung sind, sollten die versicherungsmathematischen Annahmen mit Ausnahme des Zinssatzes aus Vereinfachungsgründen insgesamt als nicht-reversibel behandelt werden, d.h. alle Änderungen sollte in *profit or loss* erfasst werden.

Der Zinssatz nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein. Er determiniert die Verpflichtungshöhe bzw. den Gesamtaufwand des Unternehmens nicht unmittelbar wie die anderen versicherungsmathematischen Annahmen, sondern dient der Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes. Der Zinssatz sollte somit nicht in *profit or loss*, sondern im OCI erfasst werden.

2. Auffassung (zwei Befürworter in der AG-Sitzung):

Änderungen der DBO, die aus geänderten demografischen Annahmen resultieren, sind in *profit or loss* zu erfassen; Änderungen der DBO, die aus geänderten finanziellen Annahmen resultieren, im OCI.

Zur Begründung dieser Auffassung wird zunächst auf die bestehenden Interdependenzen verwiesen, die insbesondere zwischen den finanziellen versicherungsmathematischen Annahmen bestehen, aber auch zwischen den demografischen versicherungsmathematischen Annahmen. Demgemäß gibt es gegenseitige Abhängigkeiten innerhalb des „Blocks“ der

demografischen versicherungsmathematischen Annahmen, d.h. zwischen

- der Fluktuationsrate,
- der Frühpensionierungsrate,
- der Invalidisierungsrate,



- der Sterblichkeitsrate und
- der Inanspruchnahme von im Plan vorgesehenen Leistungswahlrechten

und innerhalb des „Blocks“ der finanziellen versicherungsmathematischen Annahmen, d.h. Interdependenzen zwischen

- dem Gehaltstrend,
- dem Rententrend,
- der Inflationsrate und
- dem Zinssatz.

Die Abhängigkeiten unter den demografischen Annahmen ergeben sich daraus, dass all diese Parameter mit dem Gesundheitszustand und teilweise den sich daraus ergebenden persönlichen Wünschen/Einstellungen der Leistungsempfänger/Planbegünstigten im Zusammenhang stehen. So sind prima specie die Sterblichkeit und die Individualisierungshäufigkeit, ebenso teilweise die Vorruhestandshäufigkeit abhängig vom Gesundheitszustand des/der Planbegünstigten. Neben persönlichen Wünschen/Vorstellungen des/der Planbegünstigten kann der Gesundheitszustand ebenfalls auf die Fluktuationsrate wirken.

Den finanziellen Annahmen ist in Abgrenzung zu den demografischen Annahmen gemein, dass sie die makroökonomischen Umstände widerspiegeln. Es bestehen unstrittig wechselseitige Abhängigkeiten zwischen der Inflationsrate und der Entwicklung der Gehälter bzw. Renten sowie der zwischen der Inflationsrate und dem Zinsniveau.

Vor dem Hintergrund dieser Interdependenzen wird eine Trennung der Effekte aus Änderungen dieser beiden Gruppen von Annahmen nicht für sinnvoll erachtet bzw. vice versa die gleiche Behandlung der Effekte aus Änderungen der jeweiligen Gruppe von versicherungsmathematischen Annahmen befürwortet.

Die Änderungen der DBO, die aus Änderungen demografischer Annahmen resultieren, sollen in *profit or loss* erfasst werden, da diese feststellbar i.S. eingetretener Abweichungen zwischen Annahmen und tatsächlicher Entwicklung sind oder es sich um vorweggenommene Anpassungen handelt.

Ausgehend von der Sonderrolle des Zinssatzes (keine versicherungsmathematische Annahme wie die anderen; der Zinssatz determiniert die Höhe der Leistungsverpflichtung nicht direkt, sondern dient der Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und eines geringen Risikoaufschlags) wird eine Erfassung der Änderung der DBO, die aus einem geänderten Zinssatz resultiert, in OCI für sinnvoll erachtet. Aufbauend auf der oben dargelegten Auffassung, dass wegen der Interdependenzen der finanziellen Annahmen, eine Trennung nicht sinnvoll ist, sollen auch die Änderungen der DBO aus den anderen finanziellen Annahmen (Gehaltstrend, Rententrend und Inflationsrate) genauso wie die Änderungen der DBO infolge eines geänderten Zinssatzes in OCI erfasst werden.

Zudem wird angemerkt, dass die Änderungen finanzieller Annahmen kompensierende Wirkungen auf die DBO entfalten können, z.B. führt einerseits eine Erhöhung des



Zinssatzes zu einer Verringerung der DBO, andererseits führt die Erhöhung des Gehaltstrends zu einer Erhöhung der DBO. Die Existenz dieser kompensierenden Effekte aus den finanziellen Annahmen wird neben der Interdependenz der Annahmen selbst ebenfalls als Argument für eine Erfassung dieser Effekte in der gleichen Kategorie (d.h. im OCI) angeführt.

3. Auffassung (zwei Befürworter in der AG-Sitzung):

Dem Vorschlag des IASB sollte zugestimmt werden und alle versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, d.h. Änderungen der DBO, die aus geänderten demografischen und finanziellen Annahmen stammen und die aus erfahrungsbedingten Anpassungen (experience adjustments) resultieren, sollten im OCI erfasst werden.

Als Begründung für diese Sichtweise wird von einem Befürworter vorgetragen, dass es sich um einen einfachen und pragmatischen Lösungsvorschlag des IASB handelt.

Der zweite Befürworter dieser Sichtweise begründet seine Auffassung damit, dass jeder Versuch einer Trennung von versicherungsmathematischen Annahmen in bestimmte Kategorien angreifbar sei (gewissermaßen der zweite Schritt vor dem ersten wäre), solange der IASB kein Konzept zu den beiden folgenden grundlegenden Fragen habe:

- a) was im OCI (nicht aber in der GuV) zu erfassen ist und
- b) was zu recyceln und was nicht zu recyceln ist.

Zudem zeigen die Diskussionen über die Auffassungen 1 und 2 die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den versicherungsmathematischen Annahmen aufgrund der bestehenden Interdependenzen zwischen den einzelnen Annahmen, was aus Sicht dieses Befürworters der Auffassung für eine einfache, unterscheidungslose Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste spricht.



Vorbemerkung

- 2 Ferner wurde von einem AG-Mitglied folgende Ergänzung der DSR-Stellungnahme zu *Question 3* des ED vorgeschlagen:



Appendix – Answers to the questions of the Exposure Draft

Disaggregation

Question 3

Should entities disaggregate defined benefit cost into three components: service cost, finance cost and remeasurements? (Paragraphs 119A and BC14–BC18) Why or why not?

The GASB agrees that defined benefit cost should be disaggregated since the cost comprises components with very different predictive values. Disaggregation of defined benefit cost in components that reflect this difference is useful if the different components are separately presented in the financial statements. The GASB also agrees with the IASB's proposal to disaggregate them into three components which are service cost, finance cost and remeasurements.

However, we reject how the service cost component as well as how the finance cost component is defined. We therefore also do not agree with the definition of the remeasurement component. Please see our detailed answers to Questions 4, 5 and 6.

We suggest, however, that the Board considers retaining the current rules for recognition and disclosure for other long term benefits: immediate recognition in profit or loss and no disclosure requirements. Our reason for this is that the computation of actuarial gains or losses for such benefits is typically significantly more costly than the benefit for users.

Frage an den DSR:

Soll der Vorschlag in die Stellungnahme und ggf. den Cover Letter aufgenommen werden?